



ÖGWT-Club Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

Dr. Gernot Aigner
15. und 17.3.2011

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Wesentliche Änderungen bei Kapitalerträgen - Überblick



Grundtatbestände erweitert

- Substanz und Derivate

Verlustausgleich auf KV beschränkt

- Verrechnung eingeschränkt, kein Verlustvortrag

Unterschiede betrieblich-außerbetrieblich minimiert

- Ausnahme für Körperschaften iSd § 7 Abs 3 KStG (GmbH, AG etc)

Depotentnahme führt grundsätzlich zu Besteuerung

- Außer Beauftragung zur Datenweitergabe
- Zurückbehaltungsrecht wenn KEST nicht ersetzt

Besteuerung Stückzinsen und Fonds

- **Keine KEST-GS mehr**, Stückzinsen sind ab 1.11.2011 Teil des Anschaffungspreises/Veräußerungserlöses
- Sonderregelung für Besteuerung Wertsteigerungen und Derivate

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

1

Wer ist von den Änderungen betroffen?



Natürliche Personen (Privatvermögen) + Privatstiftungen

- Ausweitung auf Substanz und Derivate

Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

- Erfassung auch der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten mit 25 %
 - Keine Endbesteuerung (Veranlagungspflicht)
 - Berichtigungsmöglichkeit bzw gesonderte Verlustverrechnung (§ 6 Z 2 c EStG)

Privatstiftungen

- Ausweitung auf Substanz und Derivate

Wer ist von den Änderungen betroffen?



Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften (zB KöR etc)

- Ausweitung auf Substanz und Derivate

Körperschaften iSd § 7 Abs 3 KStG

- Änderung bei der Erfassung außerordentlich ausschüttungsgleicher Erträge (=Substanzgewinne)

Einkünfte aus Kapitalvermögen – Grundtatbestände



Einkünfte aus der Überlassung von Kapital

zB Dividenden, Zinsen (Sparbüchern und Anleihen)
Keine Änderungen bei den ordentlichen Erträgen
Neu: Verlustverrechnungsmöglichkeit

NEU

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen

zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen und Forderungswertpapieren

NEU

Einkünfte aus Derivaten

zB Differenzausgleich und Stillhalterprämie bei Optionen, Gewinne aus der Veräußerung von Derivaten

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

4

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital



Keine Änderung bei den Grundsätzen (siehe Abs 2)

- Ordentliche oder laufende Erträge (zB Zinsgutschriften, Dividenden etc)
- **Ausnahme:**
 - Keine Stückzinsen mehr (BMF zu Wohnbauanleihen ?)
- KESt-Abzug oder - zB bei Auslandsdepots - Veranlagung mit Sondersteuersatz (§ 27a Abs 1)
- Endbesteuerungswirkung
- Bei Rentenversicherungen wurde Frist auf 15 Jahre verlängert
- Keine begünstigte Besteuerung unter anderem für:
 - *Private placements* von Forderungswertpapieren und Immobilienfonds
 - Privatarlehen
 - Versicherungserlösen aus bestimmten Er- und Ablebensversicherungen

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

5

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen



- Wirtschaftsgüter, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (dh wenn die Früchte aus dem WP als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd Abs 2 zu behandeln sind)
 - Problembereiche: zB Fremdwährungen
- Zeitlich **unbeschränkt** (Spekulationsfrist, Behaltdauer)
- Beteiligungsausmaß unbeachtlich
- KESt-Abzug oder Veranlagung mit Sondersteuersatz
- **Endbesteuerungswirkung (nicht im Betriebsvermögen)**
- Sonderregelung Depotübertrag, Depotentnahme
- Besteuerung des Vermögenszuwachses (Veräußerungsgewinn)
 - Gewinn ist der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten (inklusive anteiliger Stückzinsen)
 - Bei unentgeltlichem Erwerb Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

6

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen



- Gewinn ist der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten
 - Bei unentgeltlichem Erwerb Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers
- Anschaffungskosten sind ohne Nebenkosten (zB Spesen) anzusetzen
 - Ausgabeaufschlag ist nach BMF als Nebenkosten zu qualifizieren
- Bei Wirtschaftsgütern und Derivaten (§ 27 Abs 3 und 4 EStG) mit derselben Wertpapierkennnummer (zB ISIN) ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gewogene Durchschnittspreis anzusetzen
 - Nach BMF das gleitende Durchschnittspreisverfahren
 - Danach sind gleichartige Wirtschaftsgüter als Gruppe zu bewerten, wobei der Durchschnittspreis nach jedem Zukauf neu ermittelt wird. Verkäufe werden bis zur nächsten Anschaffung mit diesem Durchschnittspreis angesetzt.
- Bei Depotübertragungen bzw Wegzug gilt der gemeine Wert (zB Börsenwert) als Veräußerungserlös.
- Kein Abzug von Aufwendungen/Werbungskosten möglich

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

7

Einkünfte aus Derivaten



- Begriff umfasst sämtliche unbedingte und bedingte **Termingeschäfte** (also Optionen, Futures, Forwards, Swaps usw) sowie andere **derivative Finanzinstrumente** (unabhängig vom Underlying)
 - Daher nunmehr auch sämtliche Arten von **Zertifikaten** (zB Index, Alpha, Hebel)
- Nur dann, wenn keine tatsächliche Ausübung erfolgt (sonst Teil der Anschaffungskosten)
- Erfasst werden
 - Differenzausgleich, Stillhalterprämie
 - Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung
- KEST-Abzug oder Veranlagung mit Sondersteuersatz
- Endbesteuerungswirkung
- Sonderregelungen bei Depotübertragen und Depotentnahmen (insbesondere bei Auslandsdepots beachten)

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

8

Depotübertragungen



- Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot sind grundsätzlich als Veräußerung zu qualifizieren.
- Bei Depotübertragungen auf ein Depot **desselben Steuerpflichtigen** ist wie folgt zu unterscheiden:
 - Depotübertragung bei derselben Bank:
 - Keine Steuerpflicht/keine Meldepflicht
 - Depotübertragung auf eine andere inländische Bank:
 - Steuerpflicht, es sei denn, der Anleger **beauftragt** die Bank zur Weitergabe der Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter
 - Depotübertragung ins Ausland:
 - Steuerpflicht, es sei denn, der Anleger beauftragt die Bank zur Weitergabe der für die Steuererhebung relevanten Daten (Name, Steuer- bzw SV-Nummer, auf die die Wertpapiere übertragen werden) an das zuständige Finanzamt
 - Depotübertragung im Ausland:
 - Steuerpflicht, es sei denn, der Anleger kommt seinen Meldeverpflichtungen nach

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

9

Depotübertragungen



- Depotübertragungen auf einen **anderen Steuerpflichtigen** gelten als Veräußerung und führen zur Besteuerung
- Ausnahme unentgeltlicher Erwerb mit **Nachweis**
 - Vorlage **geeigneter Unterlagen** (zB Notariatsakt, Einantwortungsbeschluss, Schenkungsvertrag)
 - Vorlage einer **Schenkungsmeldung**, wenn
 - die Schenkungen an **Angehörige (§ 25 BAO)** insgesamt einen Wert von über 50.000,00 € innerhalb eines Jahres erreichen,
 - die Schenkungen an andere Personen insgesamt einen Wert von über 15.000,00 € innerhalb von fünf Jahren erreichen.
 - oder Meldung der Schenkung durch die Bank an das Finanzamt (bei Beauftragung)
 - **WICHTIG: BESTANDSSCHUTZ (REALISIERUNG STILLER RESERVEN)**
 - Schätzung der Anschaffungskosten der übernehmenden Bank (bei Nichtmeldung)
- Gemeiner Wert zum Einlagezeitpunkt abzüglich 0,5 % für jedes Monat ab Anschaffung (mindestens der halbe gemeine Wert zum Einlagezeitpunkt)

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

10

Besteuerung von Kapitalvermögen



Abgeltungswirkung (§ 97 Abs 1)

- Grundsätzlich immer (mit Ausnahme von unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaften)
 - Ausnahme für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten, wenn diese zu einer der Haupteinkunftsarten gehören

Verlustausgleichsoption (§ 97 Abs 2)

- Führt zu Verlustausgleich mit dem besonderen Steuersatz von 25 %
- Nicht automatisch Regelbesteuerung

Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs 5)

- Führt zu Besteuerung mit Durchschnittssteuersatz (progressiver Steuertarif)
 - AVAB und KAB beachten
- Verlustausgleich dadurch nicht erweitert

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

11

Wegzug - Zuzug



- Wegzug aus Österreich führt zur Besteuerung
 - Abzug der KESt
 - Danach nur mehr beschränkt steuerpflichtig (also idR von KESt-befreit; vgl hiezu nunmehr eindeutig § 94 Z 13 EStG)
 - Glaubhafter Nachweis durch den Anleger dürfte eingefordert werden!
- Steueraufschub bei Wegzug in ein EU-Land oder EWR-Land mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe
 - Im Rahmen der Veranlagung (durch den Anleger herbeizuführen)
 - Gutschrift der einbehaltenen KESt
- *Step up* (auf gemeinen Wert) bei Zuzug nach Österreich
 - Bestandsschutz?
- Bei Steuerpflicht: Rückbehalt der Wertpapiere durch Bank bis zur Zahlung der voraussichtlichen KESt durch den Anleger möglich

Verlustausgleich (§ 27 Abs 8)



Beschränkungen:

- **Nur** über Veranlagung
- Kein Verlustvortrag
- Keine Verrechnung mit anderen Einkünften
- Keine Verrechnung endbesteuerungsfähiger und nicht endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge
- Keine Verrechnung von Verlusten aus Wertsteigerungen und Derivaten mit
 - Zinsen aus Geldeinlagen (**Sparbuchzinsen**) und
 - sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (Festgeld)
 - sowie mit Zuwendungen von Privatstiftungen
- Ausnahme bei betrieblichen Anlegern
 - Umfang der Verlustverrechnung (siehe *Jann*, SWK 2011)

Zeitliche Regelungen



- Aktien und Investmentfonds, die nach dem 31.12.2010 erworben wurden (§ 124b Z 185 lit a EStG)
- Beteiligungen, die ab einer Veräußerung nach dem 30.9.2011 nach § 31 EStG zu besteuern wären unterliegen auch der Neuregelung
 - Umsetzung bei der KEST im Rahmen der Frühjahrslegistik
- Sonstige Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.9.2011 erworben wurden
- Beginn der Neuregelung: 1.10.2011
- Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Besteuerung (zB als Spekulationsgewinn); § 124b Z 184 EStG
- Ausnahme für **Tilgungspläne** für Darlehen zur Wohnraumschaffung oder Sanierung (maximal 200.000,00 €), wenn vor dem 1.11.2010 abgeschlossen (lit d)
- Beschränkte Weitergeltung des Stückzinsen-Systems (lit c)
 - Forderungswertpapiere ohne laufenden Kupon (zB Zerobonds)

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

14

Änderungen bei der Investmentfondsbesteuerung



- Ausschüttungen:
 - Ausgeschüttete Erträge aus Einkünften iSd § 27 EStG
 - Keine Regelung mehr in § 93 EStG
 - Umfang der steuerpflichtigen Erträge?
 - Substanzausschüttung noch möglich?
- Verlustverrechnung
 - Voller Verlustvortrag
 - Daher kein Ausweis eines negativen ausschüttungsgleichen Ertrages
- Pauschalregelung für die Ermittlung der außerordentlichen ausschüttungsgleichen Erträge (auf Ausschütter anwendbar?)
- Schwarze Fonds (Ausschüttungen zu berücksichtigen?)
- Meldung der Werte an Meldestelle durch steuerlichen Vertreter (WT bzw vergleichbare fachliche Qualifikation)

Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

15

Neuregelung der Substanzgewinnbesteuerung



Inkrafttreten (gilt auch für Altanteile):

- Realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten sind wie folgt zu erfassen:
 - Geschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen: 30 % (**Altregelung**)
 - Geschäftsjahre, die in 2012 beginnen: 40 % (sämtliche realisierten SG)
 - Geschäftsjahre, die in 2013 beginnen: 50 % (sämtliche realisierten SG)
 - Geschäftsjahre, die in 2014 beginnen: 60 % (sämtliche realisierten SG)
- Davon abweichend sind realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und Derivaten im **Betriebsvermögen** immer zu 100 % zu erfassen (ab Fondsgeschäftsjahren die in 2012 beginnen)

Änderungen bei Investmentfonds



Anleger

- Veräußerungsgewinne bei Fondskauf nach dem 31.12.2010 steuerpflichtig
- Keine Doppelbesteuerung, da die (steuerpflichtigen?) ausschüttungsgleichen Erträge die Anschaffungskosten des Fondsanteils erhöhen (Meldung an Meldestelle = ÖKB (www.profitweb.at)!
- Bei unterjährigem Verkauf nur Erfassung der Wertentwicklung (betrifft nur Anleger, die die Anteile nach dem 31.12.2010 erworben haben)
 - Keine Stückzinsen bzw sonstige steuerliche Belastung für Altanleger bei Verkauf?

Wer ist von den Änderungen bei der Fondsbesteuerung betroffen?



Natürliche Personen (Privatvermögen) = Privatstiftungen (Zwischensteuer)

- Konsequenzen bei Veräußerung
- Erhöhung des Steuersatzes und des Umfanges der SG

Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

- Steuerhängigkeit bei Veräußerung
- Änderung bei der Besteuerung bei außerordentlichen ausschüttungsgleichen Erträgen
 - Senkung des Steuersatzes
 - Erfassung der Einkünfte aus Wertsteigerungen und Derivaten mit 25 %
 - Keine Endbesteuerung bei außerordentlichen ausschüttungsgleichen Erträgen (Veranlagungspflicht)

Wer ist von den Änderungen bei der Fondsbesteuerung betroffen?



Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften (zB Gemeinden, gemeinnützige Vereine etc)

- Ausweitung auf Substanz und Derivate

Körperschaften iSd § 7 Abs 3 KStG (GmbH, AG, Gen etc)

- Änderung bei der Erfassung von außerordentlichen ausschüttungsgleichen Erträgen (Substanzgewinne)



Ausländische Beteiligungserträge

- Umsetzung der EuGH Rsp Haribo und Salinen iZm Drittstaatserträgen im KStG (§ 10 KStG) bleibt abzuwarten
 - Aktueller Trend geht in Richtung Nachweispflicht der KöSt-Vorbelastung!

Investitionen: Investmentfonds vs Zertifikate

- Anschaffungszeitpunkt bei Zertifikaten beachten!

Investmentfonds (inländische vs ausländische) bei Körperschaften und Privatstiftungen

- Bei Rentenfonds ergeben sich keine Unterschiede bei der Besteuerung
- Bei gemischten Fonds bzw Aktienfonds sollten inländische (Einzeltitel-)Fonds erworben werden
 - Bei ausländischen Fonds kein Nachweis der befreiten Beteiligungserträge